

Epilepsie & Führerschein

Fahrerlaubnis mit Epilepsie – wie sind die Chancen?



Fahrerlaubnis mit Epilepsie – wie sind die Chancen?

Auf seinen Führerschein verzichtet heutzutage kaum jemand freiwillig. Vor allem in ländlichen Gebieten stehen nicht ausreichend öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung und viele Menschen benötigen den PKW, um zur Arbeit zu kommen oder ihren Beruf auszuüben. Doch für Menschen mit Epilepsie gibt es Regelungen, anhand derer über die Fahrtauglichkeit entschieden wird.

Selbst kleine Anfälle, die das Bewusstsein nicht beeinträchtigen, können die Fahrtauglichkeit erheblich vermindern. Denn durch den Anfall kann die Haltungskontrolle eingeschränkt werden und es kann zu unkontrollierten Bewegungen, zu Störungen im Gesichtsfeld und im Hörvermögen kommen. Bei einem Anfall am Steuer ist man deshalb nicht in der Lage, angemessen zu reagieren. Dadurch sind Verkehrsunfälle mit schweren, manchmal sogar tödlichen Verletzungen möglich. Um die Betroffenen selber, mitfahrende Personen und andere Straßenverkehrsteilnehmer zu schützen, ist die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen bei Menschen mit Epilepsie eingeschränkt.



Fahrtauglich oder nicht?

Die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegeben werden, bieten die Grundlage für die Entscheidung, ob ein Mensch mit Epilepsie fahrtauglich ist (6. Auflage 2000). Bei diesen Leitlinien handelt es sich um Empfehlungen mit einem nahezu verbindlichen Charakter.

In den Leitlinien wird zwischen zwei Gruppen unterschieden:

Gruppe 1:

Motorrad und PKW

(Fahrerlaubnisklassen A, B, B+E, A1, B1, ML und T)

Gruppe 2:

Lastkraftwagen und Fahrgastbeförderung

(Fahrerlaubnisklassen C, C+E, D, D+E, C1, C1+E, D1, D1+E).

Ob eine Fahrerlaubnis erteilt wird, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Besonders entscheidend ist, ob es sich um einen einmaligen Anfall, eine beginnende oder eine langjährig therapieresistente Epilepsie handelt. Ebenso wird berücksichtigt, ob die Anfälle tageszeitlich gebunden auftreten und welche medikamentöse Behandlung erfolgt.

■ Nach aktuellen Leitlinien 2000 sind die wichtigsten Regelungen f. die Gruppe 1:

- Nach einem einmaligen Gelegenheitsanfall (keine Epilepsie) wird die Fahrerlaubnis nach 3- bis 6-monatiger Anfallsfreiheit erteilt.
- Nach einem einfach fokalen Anfall ohne Bewusstseinsstörung, ohne motorische, sensorische oder kognitive Beeinträchtigung erhält man eine Fahrerlaubnis nach mindestens einem Jahr Anfallsfreiheit.
- Bei Anfällen, die unmittelbar nach einer Hirnoperation oder -verletzung aufgetreten sind, erhält man die Fahrerlaubnis nach einer 3- bis 6-monatigen Beobachtungszeit.
- Bei einer erst seit kurzem bestehenden Epilepsie erhält man eine Fahrerlaubnis nach einer einjährigen Anfallsfreiheit.
- Bei einer langjährigen therapieresistenten Epilepsie erhält man eine Fahrerlaubnis nach einer zweijährigen Anfallsfreiheit.
- Während der Reduktion der Dosis bzw. in den ersten drei bis sechs Monaten nach Beendigung der medikamentösen Therapie sollte kein Kraftfahrzeug geführt werden.
- Kommt es bei bestehender Fahrerlaubnis zu einem Anfall nach Absetzen der Medikation wird in der Regel eine Fahrtunterbrechung über 6 Monate empfohlen.
- Ausschließlich schlafgebundene Anfälle erfordern für die Fahrerlaubnis eine anfallsfreie Beobachtungszeit von 3 Jahren.

■ Die wichtigsten Regelungen für die Gruppe 2:

Alle Personen mit einem Führerschein der Gruppe 2, das heißt vereinfacht gesagt alle Personen mit einer Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen oder zur Fahrgastbeförderung, gelten nach mehreren Anfällen als fahruntauglich. Eine Ausnahme ist eine nachgewiesene 5-jährige Anfallsfreiheit ohne anti-epileptische Behandlung. Nach einem einmaligen Anfall ohne Anhalt für eine beginnende Epilepsie oder eine andere hirnorganische Erkrankung muss eine anfallsfreie Zeit von zwei Jahren abgewartet werden. Möglichst lückenlose Informationen über die Anfallshäufigkeit, -stärke und verabreichte Anti-epileptika bieten eine gute Grundlage für die Erteilung der Fahrerlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde. Sowohl für die Gruppe 1 als auch die Gruppe 2 sind Kontrolluntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahren erforderlich.

■ Neuerwerb eines Führerscheins

Bei dem Neuerwerb eines Führerscheins fragen die örtlichen Straßenverkehrsbehörden in dem Antragsformular nach chronischen Erkrankungen und Epilepsie. An dieser Stelle sollte jeder Betroffene wahrheitsgemäß antworten und am besten ein Attest des behandelnden Facharztes beilegen. Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet anschließend, ob ein weiteres Gutachten erforderlich ist. Am besten man spricht mit dem Fahrlehrer offen über die Erkrankung; sie sind in der Regel gerne beim Ausfüllen der Formulare behilflich.

■ Ein erster Anfall – wie soll ich mich als Führerscheinbesitzer verhalten?

Nach einem ersten epileptischen Anfall muss von einem Arzt festgestellt werden, ob es sich um einen Gelegenheitsanfall oder möglicherweise um eine beginnende Epilepsie handelt. Der Arzt macht keine Mitteilung an die Straßenverkehrsbehörde, aber die Fahrerlaubnis muss für eine bestimmte Dauer unterbrochen werden.

■ Wann braucht man ein Gutachten?

Ein Gutachten ist für den Erwerb des Führerscheins der Gruppe 2, zum Teil auch für einen Führerschein der Gruppe 1 erforderlich. Das Gutachten für die Beurteilung der Fahrtauglichkeit kann erstellt werden von einem

- Facharzt mit einer Zusatzqualifikation in Verkehrsmedizin
- Arzt des Gesundheitsamtes
- Arzt der öffentlichen Verwaltung
- Arzt mit der Zusatzbezeichnung Arbeitsmedizin oder Betriebsmedizin

Der behandelnde Arzt sollte nicht der Gutachterarzt sein.



■ Quellen und weiterführende Informationen:

Die geltenden Richtlinien können bei folgender Adresse bestellt werden:

Wirtschaftsverlag NW
Verlag für neue Wissenschaft, Bremerhaven 200
Tel. 0471/9454-40; Fax 0471/9454-477
ISBN 3-89701-464-5

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)

Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach
Tel. 02204/430, Fax. 02204/43673
Internet: www.bast.de

HD Steinmeyer:

Rechtsfragen bei Epilepsie.

Stiftung Michael, Münzkamp 5, 22339 Hamburg,
Internet: www.stiftung-michael.de

Krämer, G.:

Diagnose Epilepsie

TRIAS-Verlag 2003

Epilepsie und Führerschein.

„Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung bei Anfallsleiden“ – Leitsätze (Rubrik „Fragen und Antworten“)

Internet: www.epilepsie-online.de

Eine Kooperation von:

Thomas Porschen
Vorsitzender des Landesverbandes für
Epilepsie Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen e.V.
www.epilepsie-online.de



Prof. Dr. med. Hermann Stefan
Medizinischer Leiter des Zentrum Epilepsie (ZEE)
der Universität Erlangen-Nürnberg



www.janssen-cilag.de